

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## **14. Curriculum für den Universitätslehrgang „Ausbildung zur Wirtschaftsjuristin/ zum Wirtschaftsjuristen – Master of Business Law (MBL)“ an der Universität Salz- burg**

(Version 2011W)

(Beschluss des Senats vom 4.10.2011)

Der Senat der Universität Salzburg erlässt aufgrund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, das vorliegende Curriculum für den Universitätslehrgang „**Ausbildung zur Wirtschaftsjuristin/zum Wirtschaftsjuristen – Master of Business Law (MBL)“**“:

### **Übersicht:**

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Einrichtung
- § 2. Zielsetzung
- § 3. Dauer und Umfang

#### **2. Abschnitt**

##### **Zulassung zum Universitätslehrgang**

- § 4. Zulassungsvoraussetzungen

#### **3. Abschnitt**

##### **Lehrveranstaltungen und Module**

- § 5. Lehrveranstaltungen
- § 6. Typen von Lehrveranstaltungen
- § 7. Module
- § 8. Unterrichtssprache
- § 9. Evaluation

#### **4. Abschnitt**

##### **Prüfungen und schriftliche Arbeiten**

- § 10. Prüfungsordnung
- § 11. Anerkennung von Prüfungen
- § 12. Master Thesis und Projektarbeit
- § 13. Akademischer Grad

#### **5. Abschnitt**

##### **Organisation**

- § 14. Rechtsträger
- § 15. Lehrgangsbeitrag
- § 16. Verlautbarung und Inkrafttreten

## **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1. Einrichtung**

An der Universität Salzburg wird ab dem Studienjahr 2011/2012 ein neu gestaltetes Aufbaustudium für Jurist/inn/en [Universitätslehrgang „Ausbildung zu einem Wirtschaftsjuristen/einer Wirtschaftsjuristin – Master of Business Law (MBL)“] gemäß § 56 UG eingerichtet.

### **§ 2. Zielsetzung**

(1) Ziel des Universitätslehrganges ist die Vorbereitung der Teilnehmer/innen auf das aktuelle Berufsbild eines Wirtschaftsjuristen/einer Wirtschaftsjuristin. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt in der synergetischen Verbindung von Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaft durch praxisorientierte Wissensvermittlung.

(2) Der Universitätslehrgang dient der Weiterbildung in Fachbereichen, die für die berufliche Tätigkeit von Wirtschaftsjurist/inn/en zielführend (vorwiegend praktische Kenntnisse) sind (§ 3 Z 5 iVm § 51 Abs. 2 Z 21 UG).

(3) Die Absolvent/inn/en sollen durch dieses Weiterbildungsangebot der Universität in die Lage versetzt werden, die Methoden und Instrumente so zu beherrschen und anzuwenden, dass sie ihrer Verantwortung als Expert/inn/en und Führungskräfte umfassend und ganzheitlich gerecht werden.

(4) Zielgruppe des Lehrganges sind Absolvent/inn/en eines rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums oder eines Diplom- oder Masterstudiums „Recht und Wirtschaft“ bzw. „Wirtschaftsrecht“, die als Wirtschaftsjurist/inn/en tätig sind oder werden wollen.

### **§ 3. Dauer und Umfang**

Der Universitätslehrgang ist ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium und umfasst drei Semester. Insgesamt sind 480 Präsenz-Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten absolvieren. Zusätzlich sind eine Projektarbeit und eine Master Thesis zu verfassen. Der Arbeitsaufwand des gesamten Lehrganges beträgt 75 ECTS.

## **2. Abschnitt Zulassung zum Universitätslehrgang**

### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Teilnahmeberechtigt sind Personen, die im In- oder Ausland ein Diplom- oder Masterstudium der Rechtswissenschaften bzw. ein Diplom- oder Masterstudium „Recht und Wirtschaft“ bzw. „Wirtschaftsrecht“ erfolgreich absolviert haben. Bei besonderer Qualifikation insbesondere auf Grund einer mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung können von der Lehrgangsleitung im Einzelfall auch Absolvent/inn/en eines anderen einschlägigen Diplom- oder Masterstudiums zugelassen werden.

(2) Die Aufnahme in den Universitätslehrgang setzt die Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r an der Universität Salzburg nach § 70 UG voraus.

(3) Aus didaktischen Gründen wird die Anzahl der Teilnehmer/innen pro Lehrgang auf 25 Personen (exkl. von bis zu drei eventuellen Stipendiat/inn/en) beschränkt, wobei der Anteil der Absolvent/inn/en eines Diplom- oder Masterstudiums der Rechtswissenschaften größer sein soll. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Lehrgangsleitung möglich.

(4) Über die Aufnahme der Teilnehmer/innen entscheidet die Lehrgangsleitung nach dem Qualifikationsprofil der Angemeldeten.

(5) Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist von der Einzahlung des Lehrgangsbeitrages abhängig.

### 3. Abschnitt Lehrveranstaltungen und Module

#### § 5. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in der für den Vorlesungsbetrieb vorgesehenen Semesterdauer abgehalten und sind so anzusetzen, dass Berufstätigen die Teilnahme daran ermöglicht wird. Die Lehrveranstaltungen können auch geblockt, an Wochenenden oder in der vorlesungsfreien Zeit bzw. in kumulierter Form stattfinden. Die einzelnen Module können an unterschiedlichen – auch ausländischen – Veranstaltungsorten abgehalten werden.

#### § 6. Typen von Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in Form von Vorlesungen mit Übungscharakter (VU) angeboten. Aus besonderen didaktischen bzw. fachlichen Gründen können einzelne Modulteilteile auch in Form von Seminaren (SE) abgehalten werden.

(2) Ziel der Vorlesungen mit Übungscharakter ist primär die Vermittlung von Fachwissen und dessen Anwendung im Hinblick auf die Erfordernisse der beruflichen Praxis. Seminare dienen der praxisorientierten und wissenschaftlichen Diskussion, von den Teilnehmer/inne/n sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern; Seminare können auch in Form von Exkursionen oder Projektstudien durchgeführt werden.

#### § 7. Module

(1) Der Universitätslehrgang umfasst Lehrveranstaltungen aus folgenden Modulen:

- \* Unternehmensgründung
- \* Unternehmensführung
- \* Rechnungslegung
- \* Unternehmenssteuerrecht
- \* Finanzierung und Investition
- \* Umstrukturierung, Mergers and Acquisitions
- \* Unternehmen in der Krise
- \* Öffentliches Wirtschaftsrecht und Datenschutzrecht
- \* Vergaberecht
- \* Kapitalmarkt- und Finanzdienstleistungsrecht
- \* Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- \* Aktuelle Rechtsentwicklung

(2) Alle Module sind Pflichtfächer. In den Modulen „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ und „Aktuelle Rechtsentwicklungen“ sind Lehrveranstaltungen im erforderlichen Ausmaß im Rahmen der angebotenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren, wobei auch abweichend von Abs. 3 eine Absolvierung im ersten oder zweiten Semester möglich ist; die Lehrgangsführung kann einzelne Veranstaltungen aus anderen postgradualen Ausbildungsgängen oder facheinschlägigen universitären Weiterbildungsangeboten (z.B. im Rahmen der Rechtsakademie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg) als für diese beiden Module gleichwertig anerkennen.

(3) Übersicht über die angebotenen Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden wissenschaftlichen Arbeiten sowie die zugehörige Zahl von ECTS-Anrechnungspunkten:

Nr.	Typ	Pflichtgegenstand	UE	ECTS
<b>1. und 2. Semester</b>				
		<b>Modul Unternehmensgründung</b>	<b>70</b>	<b>7</b>
1	VU	Businessplanung	20	2
2	VU	Unternehmensrecht und Steuerrecht (Rechtsformwahl)	30	3
3	VU	Arbeits- und Sozialrecht	10	1
4	VU	Gewerberecht	10	1

		<b>Modul Unternehmensführung</b>	<b>90</b>	<b>9</b>
5	VU/SE	Grundlagen der Unternehmensführung strategisches und operatives Management	20	2
6	VU/SE	Personalmanagement & Arbeitsrecht	30	3
7	VU/SE	Compliance	20	2
8	VU	Controlling	10	1
9	VU	Organisationspsychologie	10	1
		<b>Modul Rechnungslegung</b>	<b>40</b>	<b>4</b>
10	VU	Grundlagen	20	2
11	VU	Bilanzierung und Bilanzpolitik	20	2
		<b>Modul Unternehmenssteuerrecht</b>	<b>30</b>	<b>3</b>
12	VU	Grundlagen des nationalen Steuerrechts	10	1
13	VU	Nationales und internationales Unternehmenssteuerrecht	20	2
		<b>Modul Finanzierung und Investition</b>	<b>40</b>	<b>4</b>
14	VU	Formen der Unternehmensfinanzierung	20	2
15	VU	Grundlagen der Bilanzanalyse	20	2
		<b>Modul Umstrukturierung, Mergers and Acquisitions</b>	<b>30</b>	<b>3</b>
16	VU	Umgründungen	15	1,5
17	VU	Mergers and Acquisitions	15	1,5
		<b>Modul Flexibilisierung und Krisenmanagement</b>	<b>40</b>	<b>4</b>
18	VU	Gesellschafts- und steuerrechtliche Aspekte	20	2
19	VU	Arbeitsrechtliche Probleme	10	1
20	VU/SE	Sanierungsmanagement	10	1
		<b>Modul Öffentliches Wirtschaftsrecht u. Datenschutzrecht</b>	<b>30</b>	<b>3</b>
21	VU	Unternehmensrelevante Gebiete (einschl. Subventions-, Wirtschaftsaufsichts- und Regulierungsrecht)	20	2
22	VU	Datenschutzrecht	10	1
		<b>Modul Vergaberecht</b>	<b>20</b>	<b>2</b>
23	VU	Vergaberecht	20	2
<b>3. Semester</b>				
		<b>Modul Kapitalmarkt- und Finanzdienstleistungsrecht</b>	<b>30</b>	<b>3</b>
24	VU	Versicherungsrecht	10	1
25	VU	Banken- und Kapitalmarktrecht	10	1
26	VU	e-commerce	10	1
		<b>Modul Internationale Wirtschaftsbeziehungen</b>	<b>40</b>	<b>6</b>
27	VU/SE	EU-Binnenmarkt	10	1
28	VU	International Commercial Arbitration	10	1
29		Nach Wahl des/der Studierenden eines der folgenden Teilmodule: a) VU/SE Russland/Südosteuropa b) VU/SE USA, Kanada c) VU/SE Asien d) VU/SE Internationale Finanzmärkte (am Beispiel London)	20	4
		<b>Modul Aktuelle Rechtsentwicklungen</b>	<b>20</b>	<b>4</b>
30	VU/SE	Aktuelle Angebote, auch aus anderen Bereichen  Bei Wahl eines zweiten Teilmoduls nach Z 29	2x10 4x5 20	2x2 4x1 4

		<b>Schriftliche Arbeiten</b>		
		Projektarbeit im 1. Semester aus dem Modul Unternehmensführung		5
		Master Thesis im 3. Semester		15
		Kommissionelle mündliche Prüfung über die Master Thesis		3
		<b>Summe</b>	<b>480</b>	<b>75</b>

### § 8. Unterrichtssprache

Unterrichtssprachen im Universitätslehrgang sind Deutsch und Englisch. Die Lehrveranstaltungen im Modul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ sind nach Möglichkeit in Englisch abzuhalten.

### § 9. Evaluierung

Der Lehrgang und insbesondere das Angebot an Modulen und Lehrveranstaltungen werden laufend und unter Mitwirkung der Teilnehmer/innen, der Referent/inn/en und der Lehrgangsleitung evaluiert.

## 4. Abschnitt Prüfungen und schriftliche Arbeiten

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 – 79 UG und der Satzungsteil Studienrecht der Satzung der Universität Salzburg.
- (2) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus Lehrveranstaltungsprüfungen in allen Pflichtfächern sowie einer kommissionellen mündlichen Prüfung über die Master Thesis.
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen können in Form von lehrveranstaltungsimmanenten Prüfungen (z.B. Gruppenarbeit und Präsentationen), schriftlichen Prüfungen im Verlaufe der Präsenzmodule, Hausarbeiten und Projektarbeiten, die vor oder im Anschluss an die Lehrveranstaltungen zu bearbeiten sind, durchgeführt werden.
- (4) Für die Beurteilung des Studienerfolges gelten die Bestimmungen des § 73 Abs. 1 UG. Somit ist der positive Erfolg der Prüfungen mit „sehr gut (1)“, „gut (2)“, „befriedigend (3)“, „genügend (4)“, der negative Erfolg mit „nicht genügend (5)“ zu beurteilen. Wiederholungen von Prüfungen sind gemäß § 77 UG zu ermöglichen. Die Prüfungen werden von den jeweiligen Leiter/inne/n der Lehrveranstaltungen abgenommen, bei deren nicht nur vorübergehender Verhinderung sind von der Lehrgangsleitung andere geeignete Prüfer/innen zu bestellen.
- (5) Der durchgehende Besuch aller Lehrveranstaltungen aus den Pflichtmodulen nach § 7 Abs. 3 dieser Verordnung, der positive Erfolg aller Prüfungen gemäß § 10 Abs. 2 bis 3, der positive Erfolg der schriftlichen Master Thesis gemäß § 12 Abs. 1 und der positive Erfolg der schriftlichen Projektarbeit gemäß § 12 Abs. 2 berechtigen zum Abschluss des Lehrganges.
- (6) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrganges wird durch ein Abschlusszeugnis bestätigt (§ 75 Abs. 3 UG iVm § 2 Abs. 2 lit. e Satzung).

### § 11. Anerkennung von Prüfungen

Positiv abgelegte Prüfungen an Universitäten oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung können bei inhaltlicher Gleichwertigkeit von der Lehrgangsleitung anerkannt werden (§ 78 Abs. 1 UG).

### § 12. Master Thesis und Projektarbeit

- (1) Während des dritten Semesters ist eine Master Thesis zu erstellen. Das Thema der Master Thesis kann nach Wahl des/der Studierenden aus allen Modulen mit Ausnahme der Module "Unternehmensführung" und „Aktuelle Rechtsentwicklungen“ gewählt werden und muss von der Lehrgangsleitung genehmigt werden. Die Lehrgangsleitung bestellt zur fachlichen Begutachtung der

Master Thesis eine/n Gutachter/in aus dem Kreis der Lehrgangsreferent/inn/en; im Bedarfsfall kann auch ein/e andere/r facheinschlägige/r Gutachter/in bestellt werden. Die Master Thesis ist von diesem/dieser Gutachter/in (Erstgutachten) und von der Lehrgangsleitung (Zweitgutachten) zu beurteilen. Die Master Thesis ist vom/von der Studierenden spätestens acht Wochen vor Ende des 3. Semesters zur Beurteilung an die beiden Gutachter/innen in gedruckter Form und auf Datenträger zu übermitteln.

(2) Die Beurteilung des Moduls "Unternehmensführung" erfolgt durch die schriftliche Projektarbeit, die spätestens während des zweiten Semesters zu erstellen ist. Das Thema der Projektarbeit ist bei der Lehrgangsleitung zu beantragen und aus den Themenbereichen des Moduls „Unternehmensführung“ (§ 7 Abs. 3) zu wählen. Das Thema der Projektarbeit muss von der Lehrgangsleitung genehmigt werden. Die Lehrgangsleitung bestellt zur fachlichen Begutachtung der Projektarbeit eine/n Gutachter/in aus dem Kreis der Referent/inn/en des Moduls Unternehmensführung. Die Projektarbeit ist von diesem/dieser Gutachter/in und von der Lehrgangsleitung zu beurteilen. Die Projektarbeit ist spätestens vier Wochen vor Ende des 2. Semesters in gedruckter Form und auf Datenträger zur Beurteilung an die Gutachter/innen zu übermitteln.

### **§ 13. Akademischer Grad**

Erfolgreichen Absolvent/inn/en des Lehrganges wird der akademische Grad „Master of Business Law (MBL)“ gemäß § 87 Abs. 2 UG iVm § 2 Abs. 2 lit. m Satzung verliehen.

## **5. Abschnitt Organisation**

### **§ 14. Rechtsträger**

Träger des Universitätslehrganges ist die Universität Salzburg. Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung wird die Zusammenarbeit mit der Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School vereinbart.

### **§ 15. Lehrgangsbeitrag**

(1) Die Teilnehmer/innen entrichten einen Lehrgangsbeitrag, der vom Rektorat der Universität Salzburg unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrganges festzusetzen ist.

(2) Der Lehrgang ist kostendeckend zu führen, so dass der Universität Salzburg aus der Durchführung des Lehrganges keinerlei Kosten erwachsen.

(3) Die Wirtschaftlichkeit des Lehrganges ist durch die Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School sicherzustellen. Im Falle einer drohenden Unterdeckung wegen Mangels an Teilnehmer/inne/n kann der Lehrgang abgesagt werden.

### **§ 16. Verlautbarung und Inkrafttreten**

Das geänderte Curriculum wird im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg verlautbart und tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Verlautbarung folgt, in Kraft.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O. Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg